

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dr.in Andrea Kernmayer
Tel: (01) 711 00 DW 866514
Fax: +43 (1) 71894702980
andrea.kernmayer@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
vii4@sozialministerium.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.308/0016-VII/A/4/2016

Wien, 12.12.2016

Betreff: Händedesinfektion und Beschäftigungsverbot gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 Mutterschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Dieser Erlass ersetzt den Erlass 461.308/0004/-VII/A/4/2015 vom 11.09.2015.

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 Mutterschutzgesetz dürfen werdende Mütter mit Arbeiten, bei denen sie der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen (z.B. Stäube, Gase, Dämpfe, Strahlung, biologische Arbeitsstoffe) ausgesetzt sind und bei denen eine Schädigung der werdenden Mutter oder des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann, nicht beschäftigt werden.

Dieser Erlass behandelt die **Verwendung von Händedesinfektionsmitteln durch Schwangere** sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Beschäftigungsverbot nach § 4 Abs. 2 Z 4 Mutterschutzgesetz vorliegt.

Dieser Erlass gilt **ausschließlich für die Auswahl von Händedesinfektionsmitteln**, nicht hingegen für Flächendesinfektionsmittel, Reinigungsmittel oder andere Produkte, die eine andere Exposition aufweisen oder andere Chemikalien enthalten können.

Aus Sicht des ZAI gibt es derzeit eine Reihe von Händedesinfektionsmitteln, deren Verwendung als zulässig erachtet werden kann.

Einer umfassenden und schlüssigen Mutterschutzevaluierung kommt weiterhin größte Bedeutung zu.

In einigen Berufsfeldern sind Händedesinfektionsmittel häufig verwendete Produkte. Sie enthalten jedoch chemische Verbindungen mit gesundheitsgefährdenden Eigenschaften, sodass ihre Verwendung für schwangere Arbeitnehmerinnen grundsätzlich verboten ist. In einigen Fällen kann ihre Anwendung aber auch für schwangere Arbeitnehmerinnen sinnvoll oder geboten sein.

Aus Sicht des ZAI können in diesen Fällen jedoch nur solche Händedesinfektionsmittel für die Verwendung durch schwangere Arbeitnehmerinnen akzeptiert werden, bei denen nach vorhergehender Prüfung eine Gefährdung für die Mutter und ihr werdendes Kind ausgeschlossen werden kann. Die konkrete Vorgehensweise bei einer solchen Prüfung ist Gegenstand dieses Erlasses.

Grundsätzlich ist die Arbeit unter Einwirkung von biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3 und 4 für Schwangere gemäß § 4 Abs. 2 Z 11 Mutterschutzgesetz verboten. Aus diesem Grund sind im Prinzip auch keine Händedesinfektionsmittel als Schutz vor biologischen Arbeitsstoffen erforderlich. Ob die Händedesinfektion durch Schwangere zum Schutz vor einem möglichen Restrisiko (vor allem für Patienten/Patientinnen, Kunden/Kundinnen) oder zum Schutz von Produkten (z.B. Lebensmitteln, Kosmetika) vor einer Kontamination doch als zulässig erachtet werden kann, hängt davon ab, ob eine Händedesinfektion tatsächlich notwendig ist und ob eine Schädigung der Schwangeren und des werdenden Kindes ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Mutterschutzevaluierung ist zu ermitteln und zu beurteilen, welche Tätigkeiten der Arbeitnehmerin in der Schwangerschaft zulässig sind. Im Fall der Verwendung von Händedesinfektionsmitteln ist auf das zu erwartende Keimspektrum Bezug zu nehmen und die potenziell gefährlichen Keime sind in der Mutterschutzevaluierung zu dokumentieren. Die Notwendigkeit der Händedesinfektion ist zu begründen.

Ausschlusskriterien:

Für Händedesinfektionsmittel, die von schwangeren Beschäftigten verwendet werden können, kommen nur Produkte in Frage, die keine Inhaltsstoffe mit CMR-Eigenschaften aufweisen (also nicht krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend sind) und bei denen auch kein Verdacht darauf besteht.

Produkte, die Stoffe enthalten, die mit den im Folgenden genannten H-Statements bzw. R-Sätzen eingestuft sind, scheiden daher jedenfalls aus:

Karzinogenität 1 A, 1 B, 2:	H351 oder H350 (R40, R45 oder R49)
Mutagenität 1 A, 1 B, 2:	H341 oder H340 (R68 oder R46)
Reproduktionstoxizität 1 A, 1 B, 2: STOT (wiederholte Exposition) ¹ :	H361d, H361f, H360D, H360F (R64, R62, R63 R60, R61) H373, H372 (R48 in Verbindung mit R20, R21 oder R22 R48 in Verbindung mit R23, R24 oder R25) sowie
Gefahr via Laktation:	H362.

¹ STOT = Spezifische Zielorgantoxizität

Darüber hinaus dürfen die Inhaltsstoffe nur eine geringe akute Toxizität (kein H301, H311, H331, H300, H310, H330, bzw. R23/24/25, R26/27/28) aufweisen, und keine Stoffe mit allergischem Potenzial (kein H317; H334 bzw. R42/43) enthalten.

Vorgangsweise:

Für die Prüfung, ob ein Händedesinfektionsmittel für Schwangere zulässig ist, muss nicht die vollständige Rezeptur mit allen Inhaltsstoffen und ihren exakten Konzentrationen vorliegen. Relevant sind jedoch all jene Inhaltsstoffe, welche im Sicherheitsdatenblatt aufscheinen, sowie weitere antimikrobielle Wirkstoffe und bestimmte Duftstoffe (bzw. Parfüminhaltsstoffe), die manchmal aufgrund der Unterschreitung von Konzentrationsgrenzen nur im Produktdatenblatt aufscheinen.

Laut der Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 sind eine Reihe von Parfüminhaltsstoffen aufgrund ihres allergieauslösenden Potenzials mit ihrem konkreten Namen bei der Angabe der Produktzusammensetzung zu deklarieren.

Siehe auch <http://www.ages.at/themen/kosmetik/kennzeichnung/allergene-duftstoffe/>

Auch Desinfektionsmittelhersteller geben diese Duftstoffe entweder im Sicherheitsdatenblatt oder im Produktdatenblatt an. Werden mehrere oder einer dieser Duftstoffe genannt, so gilt das Produkt für schwangere Arbeitnehmerinnen automatisch als ungeeignet.

Im Folgenden die Möglichkeiten zur Prüfung der Zulässigkeit von Händedesinfektionsmittel für schwangere Arbeitnehmerinnen:

A) Durch einen Gegencheck in der Desinfektionsmitteldatenbank WIDES

Die WIDES ist unter www.wides.at kostenlos zugänglich. Unabhängige ExpertInnen haben hier ihre Recherchen zur Gesundheitsschädlichkeit und Umweltverträglichkeit von marktüblichen Desinfektionsmitteln und deren Inhaltsstoffen veröffentlicht. Die in die WIDES integrierten Produktinformationen enthalten neben Angaben zu Wirksamkeit und Einwirkdauer, auch Rezepturangaben von Hersteller/innen aus Produkt- und Sicherheitsdatenblättern. Die von ihnen (im Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes) angeführten gefährlichen Eigenschaften der Inhaltsstoffe werden von den ExpertInnen der WIDES-Datenbank noch einmal auf ihre Kongruenz mit aktuellen, publizierten Stoffdaten und Einstufungen in der CLP-Verordnung, REACH-Dossiers etc. überprüft. Die Ergebnisse dieser Stoff- und Produktprüfungen werden mittels einer Farbcodierung von gelb bis rot zusammengefasst, bzw. kommuniziert. Bestehende Datenlücken werden mit „?“ offengelegt.

Die Prüfung, ob ein in der WIDES integriertes Produkt für die Anwendung durch schwangere Arbeitnehmerinnen gemäß WIDES geeignet ist, kann folgendermaßen erfolgen:

Auf der Webseite www.wides.at mit dem grünen Button in die WIDES-Datenbank einloggen. Dann unter *Datensuche* den Button „Produkte“ anklicken. Dort unter „*Produktbewertungen pro Anwendungsbereich*“ die Anwendung „*Händedesinfektion, hygienisch*“ und auf der fol-

genden Seite eine *Einwirkzeit* (z.B. 0,5 min) und ein *Wirkungsspektrum* (z.B. ÖGHMP und/oder VAH geprüft) auswählen. Anschließend wird der Button „Zur Bewertung“ gedrückt.

Dann erscheint eine Liste von Händedesinfektionsmitteln, deren jeweiliges Gefährdungspotential in fünf verschiedenen Kategorien mittels eines Farbcodes ausgewiesen wird.

Wenn in den drei Gefährdungskategorien bzw. Spalten für „Akute Giftigkeit (Atemwege)“, „Allergenes Potential“ sowie „Erbgutschädigend, krebserregend, fruchtschädigend, chronisch giftig“ die niedrigste Gefährdungsklasse (Farbe Gelb) ohne „?“ ausgewiesen wird, kann davon ausgegangen werden, dass nach heutigem Stand des Wissens eine schädliche Wirkung für die Schwangere oder das Kind ausgeschlossen werden kann.

Auf Antrag von ArbeitgeberInnen oder auch HerstellerInnen können Händedesinfektionsmittel bei der Wiener Umweltschutzbehörde prinzipiell kostenlos in die WIDES Datenbank integriert werden. Sollte ein Desinfektionsmittel die notwendigen Kriterien für die Integration in die WIDES-Datenbank nicht erfüllen, so kann dennoch über die WIDES ein Nachweis über die im Erlass definierten erforderlichen Eigenschaften für Händedesinfektionsmittel erfolgen.

Denn die in der WIDES Datenbank vorgenommene Produktbewertung basiert auf der Bewertung der einzelnen Inhaltsstoffe, welche in der Datenbank ebenfalls mit ihrer Bewertung angeführt werden.

Siehe z.B. für 1- und 2-Propanol unter

<https://www.wien.gv.at/wuawides/internet/Inhaltsstoffsuche/Bewertungdetail/1>

<https://www.wien.gv.at/wuawides/internet/Inhaltsstoffsuche/Bewertungdetail/2>

Für alle relevanten Inhaltsstoffe eines zu prüfenden Händedesinfektionsmittels können diese Bewertungsseiten ausgedruckt und in einem Dossier zusammengestellt werden.

Bei Fragen zur WIDES der Wiener Umweltschutzbehörde steht folgende E-Mail Adresse: post@wua.wien.gv.at zur Verfügung.

B) Prüfung ohne WIDES-Datenbank

Prinzipiell können ArbeitgeberInnen sich auch selbst die entsprechenden Informationen zu den aktuellsten Einstufungen von relevanten Inhaltsstoffen von der Homepage der europäischen Chemikalienagentur <http://echa.europa.eu/de/> downloaden (wie REACH-Registrierungs-Dossiers, Evaluation-Reports zu bioziden Wirkstoffen, etc.) und ein übersichtliches Dossier zusammenstellen. In diesem Falle sind die übermittelten Testdaten von den für die Mutterschutzevaluierung zuständigen Personen auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Im Zweifelsfall bei widersprüchlicher Datenlage oder bei Fehlen von Daten (z.B. der Angabe „Data lacking“ für eine relevante Kategorie im REACH-Registrierungs-Dossier) kann auch eine Prüfung durch das Umweltbundesamt beantragt werden. Diese ist jedoch kostenpflichtig.

Der Erlass 461.308/0004/-VII/A/4/2015 vom 11.09.2015 wird aufgehoben.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt.